

ZH_OBERGERICHT SB200506 vom 21. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200506

FR: ZH_OBERGERICHT SB200506 du 21 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200506 del 21 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. Oktober 2020 wurde der Beschuldigte A._____ teilweise anklagegemäss der einfachen Körperverletzung sowie des Fahrens in fahrunfähigem Zustand schuldig gesprochen und unter Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Vorstrafe mit einer teilbedingt zu vollziehenden Gesamt(Freiheits-)strafe von 14 Monaten bestraft (Urk. 80 S. 31). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 16. Oktober 2020 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 75). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist beim Berufungsgericht ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 82). Die Anklagebehörde und die Privatklägerin D._____ AG (fortan "Privatklägerin D._____") haben mit Eingaben vom 4. respektive 15. Januar 2021 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 86 und 89; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 82 S. 5; Urk. 103; Prot. II S. 6 f.). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung teilweise beschränkt (Urk. 82; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde und die Privatklägerin D._____ beantragen die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 86 und Urk. 89).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat eine bedingt aufgeschobene Vor-(Freiheits-)strafe von

E. 1.2

Die Verteidigung bringt zum Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe vor, der Beschuldigte habe die Taten, welche zu seinen Vorstrafen geführt hätten, vor einiger Zeit und noch in jugendlichem Alter begangen; nun sei er jedoch ein junger Erwachsener, der es verstanden habe, dass er für sein Leben selbst verantwortlich sei, weshalb ihm keine schlechte Legalprognose gestellt werden könne (Urk. 103 S. 11). Während es zu begrüssen ist, dass der Beschuldigte sich derzeit einer Ausbildung zu widmen und diese zudem durch eigene Arbeitstätigkeit zu finanzieren scheint, so ist doch nicht zu vergessen, dass bereits eine vollziehbare Geldstrafe aus dem Jahr 2015 ihn nicht davon abgehalten hat, die vorliegend zu beurteilenden Taten zu begehen. Auch die drohende Gefahr einer vollziehbaren Freiheitsstrafe von 6 Monaten scheint ihn sodann nicht zur Vernunft gebracht zu haben. So schritt er wiederholt – und jeweils unter Alkoholeinfluss – zu Straftaten, obschon er sich seiner eigenen Alkoholintoleranz und der Konsequenzen seines Alkoholkonsums bewusst ist oder zumindest bewusst sein müsste. Aufgrund dieser Entwicklung ist mit der Vorinstanz gerade nicht von einer guten Legalprognose auszugehen, weshalb sie den bedingten Vollzug der mit Strafbefehl der

Jugendanwaltschaft See / Oberland ausgefallten Freiheitsstrafe von

E. 1.3

Zu einem allfälligen Strafmass betreffend den Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung geht die Verteidigung eventualiter bei maximal 6 Monaten Freiheitsstrafe noch von einer angemessenen Strafe aus und betreffend das Strassenverkehrsdelikt geht sie – unzutreffend – von einer anderen, mildereren rechtlichen Würdigung aus (Urk. 71 S. 12 ff.; Urk. 103 S. 13).

E. 1.4

Die Strafzumessung der Vorinstanz ist im Resultat korrekt und in der Begründung nur in einem Punkt zu korrigieren: Die Vorinstanz macht betreffend die einfache Körperverletzung zulasten des Privatklägers B._____ als schwerste zu

- 13 - beurteilende Tat zutreffende Erwägungen zur Tatkomponente, berücksichtigt bei der Festsetzung der Einsatzstrafe jedoch bereits sowohl die Vorstrafen des Beschuldigten wie seine Geständnisbereitschaft und Reue (Urk. 80 S. 21 f.). Diese Faktoren sind jedoch bei der Täterkomponente nachstehend zu berücksichtigen. Dies führt sinngemäss mit den Erwägungen der Vorinstanz zu einer Einsatzstrafe für das schwerste Delikt von rund 6 Monaten Freiheitsstrafe, was sodann auch dem von der Verteidigung im Eventualstandpunkt eingeräumten Strafmass entspricht (Urk. 103 S. 11). Diese Einsatzstrafe ist mit der Begründung der Vorinstanz in Abgeltung des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand – asperiert – um rund 2 Monate auf bis dahin 8 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 80 S. 23 f.). An der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte derzeit eine Zweitausbildung an einer Informatikschule absolviere. Um diese Ausbildung finanzieren zu können, arbeite er derzeit mit einem ca. 40% Pensum in der Gastronomie und habe Schulden bei Verwandten in der Höhe von rund Fr. 12'000.– eingehen müssen. Er verdiene derzeit monatlich netto rund Fr. 1'400.– und versuche mit fortschreitender Zeit seine Schulden abzubezahlen (Urk. 102 S. 1 ff.; vgl. Urk. 91 und 93). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Wenn die Vorinstanz ihm strafmindernd Reue attestiert, ist dies zutreffend: Diese bekundet der Beschuldigte grundsätzlich überzeugend. Ein eigentliches Geständnis legt er jedoch nicht ab: So fordert er auch heute einen Freispruch vom Vorwurf der Körperverletzung und macht zum Fahren im fahruntüchtigen Zustand eine offensichtliche Ausrede geltend. Straferhöhend wirken sich mit der Vorinstanz die beiden Vorstrafen des Beschuldigten aus (Urk. 81); hinzu kommt das Delinquieren während laufender Prozedur.

E. 1.5

Die Beurteilung der Täterkomponente führt somit zu einer Erhöhung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe um rund 2 Monate Freiheitsstrafe, was zu einer Sanktionierung der aktuell zu beurteilenden Delikte mit 10 Monaten Freiheitsstrafe führt. Mit der Vorinstanz ist aus diesen

- 14 -

E. 1.6

Der Anrechnung der erstandenen Haft von 3 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 2. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für die bemessene Gesamtstrafe mit zutreffender Begründung den teilbedingten Strafvollzug gewährt (Art. 43 Abs. 1 StGB). Sie hielt fest, dass die objektiven Voraussetzungen für einen teilbedingten Vollzug bei einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten gegeben seien. In subjektiver Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass sämtliche Vorstrafen des Beschuldigten bereits einige Zeit zurücklägen und in jugendlichem Alter erstanden worden seien; die Vorstrafen und auch die vorliegend zu beurteilenden Strafen zeigten jedoch, dass der Beschuldigte mehrmals unter Alkoholeinfluss zu unüberlegten Handlungen schritt, weshalb der Vollzug der Freiheitsstrafe zur Erhöhung der Bewährungsaussichten teilbedingt auszusprechen sei (Urk. 80 S. 24 f.). Daran ist schon aus prozessualen Gründen nichts zu seinen Ungunsten zu ändern (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Strafe zu seinen Gunsten vollständig aufzuschieben, fällt aufgrund dieser überzeugenden Erwägungen zur Legalprognose des Beschuldigten nicht in Betracht. Die Ansetzung des vollziehbaren Strafteils auf das gesetzliche Minimum von sechs Monaten ist angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte wiederholt Gewaltdelikte begangen hat, durchaus wohlwollend (Art. 43 Abs. 3 StGB). Auch dies ist jedoch zwingend zu bestätigen. Gleiches gilt für die Festsetzung der Probezeit für den aufgeschobenen Strafteil wiederum am unteren gesetzlichen Limit von 2 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 3. Die Vorinstanz hat mit überzeugender Begründung dem Antrag der Anklagebehörde folgend für den Beschuldigten die Erstellung eines DNA-Profiles ange-

- 15 - ordnet (Urk. 80 S. 29). Dies wurde sodann von der Verteidigung auch nicht substantiiert bemängelt und ist daher ausgangsgemäss ohne Weiteres zu bestätigen. IV. Zivilforderungen 1. Die Verteidigung hat sich zur Schadenersatzforderung der Privatklägerin D. _____ und der Genugtuungsforderung des Privatklägers B. _____ im Hauptverfahren nicht substantiiert geäußert (Urk. 71; Prot. I S. 22 f.).

E. 2

Gemäss den Anträgen der Parteien sind im Berufungsverfahren das vorinstanzliche Einstellen des Verfahrens betreffend den Privatkläger C. _____ (Urteilsdispositiv-Ziffer 2), die vorinstanzliche Regelung des Schadenersatz- und Genugtuungsbegehrens des Privatklägers C. _____ sowie des Schadenersatzbegehrens des Privatklägers B. _____ (Urteilsdispositiv-Ziffern 7 und 8), die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziffer 11) und die vorinstanzliche Regelung betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Urteilsdispositiv-Ziffer 12) nicht angefochten. Es ist vorab mittels Beschluss der Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen festzustellen (Art. 404 StPO).

- 7 - II. Schuldpunkt

E. 2.1

Im Berufungsverfahren begründet sie ihre Anfechtung der diesbezüglichen vorinstanzlichen Regelung betreffend die Schadenersatzforderungen der Privatklägerin D. _____ (vgl. Urk. 80 S. 26 f. und Urk. 89) im Hauptstandpunkt mit dem beantragten Freispruch des Beschuldigten vom Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung (Urk. 103 S. 13 f.). Im Eventualstandpunkt bringt sie vor, dass eine substantiierte Bestreitung von verschiedenen Taxpunkt-Rechnungen ohne eine einzige weitergehende Ausführung zur Erforderlichkeit der Behandlungen nicht möglich sei (Urk. 103 S. 14).

E. 2.2

Aus den Taxpunkt-Rechnungen ergibt sich jeweils aufgrund der Angabe des Unfalldatums und aufgrund der zeitlichen Nähe zum vorliegend zu beurteilenden Vorfall, dass es sich um Behandlungskosten aufgrund des Vorfalls vom 19. Januar 2018 handeln muss (Urk. 1/42/3). Weiter sind jedoch auch den einzelnen Taxpunkt-Rechnungen die jeweiligen erbrachten Dienstleistungen zu entnehmen, welche klar einen Zusammenhang zu den durch den Beschuldigten verursachten Verletzungen aufweisen. So wurde der Beschuldigte offensichtlich einleitend von Schutz und Rettung Zürich erstbehandelt (Urk. 1/42/3 S. 7), worauf er noch am selben Abend wegen der Rissquetschwunde und wenige Tage später wegen der Nasenverletzung stationär im Universitätsspital Zürich behandelt wurde (Urk. 1/42/3 S. 5-6). Nach seiner Entlassung aus dem zweiten stationären Aufenthalt bezog er weiter Schmerzmedikamente in der L.____-apotheke in M.____ (Urk. 1/42/3 S. 8). Dass sich der Beschuldigte sodann wegen des abgebrochenen Zahnes auch in zahnmedizinische Behandlung begab, ist aus den weiteren Taxpunkt-Rechnungen ersichtlich (Urk. 1/42/3 S. 1-4). Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Verteidigung aufgrund der eingereichten Belege

- 16 - nicht dazu im Stande sieht, diese substantiiert zu bestreiten. Im Gegenteil sind diese äusserst detailliert und geben einen guten Überblick über die Behandlungen, welche der Privatkläger B.____ im Nachgang zum Vorfall vom 19. Januar 2018 über sich ergehen lassen musste.

E. 2.3

Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte daher zu verpflichten, der D.____ AG Schadenersatz in Höhe von Fr. 8'370.85 zu bezahlen. 3.1. Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger B.____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 19. Januar 2018 zu (Urk. 80 S. 29). Die Verteidigung kritisiert hierbei, dass die Vorinstanz lediglich die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs für das Opfer und nicht die objektive Schwere des Eingriffs berücksichtigt habe. So sei es unzulässig, die subjektiven Auswirkungen nur abstrakt aus der objektiven Schwere abzuleiten (Urk. 103 S. 14 f.). Dem ist mit der Vorinstanz zu entgegnen, dass der Privatkläger B.____ aufgrund des Schlageseinen Tag hospitalisiert wurde und zahlreiche Behandlungen über sich ergehen lassen musste. Er erlitt eine schmerzhaft Rissquetschwunde und musste sich über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zahlreichen zahnmedizinischen Behandlungen aufgrund seines abgebrochenen Zahnes unterziehen, was für ihn sowohl mit Verlust an Lebenszeit als auch mit Schmerzen verbunden war. Zuletzt musste dem Privatkläger B.____ infolge seiner Nasenverletzung auch eine Prothese eingesetzt werden. Dass all dies zu einer erheblichen seelischen Unbill des Privatklägers B.____ führte ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Dass sodann auch von einer erheblichen objektiven Schwere des Eingriffs ausgegangen werden muss, ergibt sich bereits aus den Verletzungsfolgen. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sind damit erfüllt. Überdies ist mit der Vorinstanz sogar davon auszugehen, dass sich die geforderte Genugtuung noch am unteren Rand des für die Schwere der Tat und für die erlittenen Verletzungen möglichen beläuft und damit ohne Weiteres angemessen ist. 3.2. Aufgrund des Gesagten ist die vorinstanzliche Regelung zu bestätigen und der Beschuldigte daher zu verpflichten, dem Privatkläger B.____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 3'000.– zzgl. Zins zu 5% ab 19. Januar 2018 zu bezahlen.

- 17 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 13) zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr

für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Daher sind ihm auch die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten seiner amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Ersatzforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten. 4. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen von 20.8 Stunden und damit von Fr. 4'576.– (exkl. MwSt.) sowie Auslagen in Höhe von Fr. 80.20 (exkl. MwSt.) und damit gesamthaft ein Honorar von Fr. 5'014.73 (inkl. MwSt.) geltend. Während der amtliche Verteidiger für die Nachbesprechung des vorinstanzlichen Urteils, welche mit Entschädigung der Vorinstanz bereits abgegolten wurde, zu viel Aufwendungen in Rechnung stellt, ist er zusätzlich für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung zu entschädigen. Aufgrund dieser Umstände rechtfertigt es sich, den amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren mit den geforderten Fr. 5'014.75 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde (Urk. 53 S. 3) und der Vorinstanz (Urk. 80 S. 17 f.) ist korrekt und wird durch die Verteidigung auch nicht kritisiert (Urk. 103). Der angefochtene Schuldspruch der einfachen Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers B.____ ist zu bestätigen. 3.1. In Anklageziffer 2 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 10. Februar 2018 ein Motorfahrzeug nach vorgängigem Alkoholkonsum mit einem Atem-Alkoholmesswert von 0,65 mg/l gelenkt zu haben (Urk. 53 S. 3). Der Beschuldigte bestreitet dies nicht (Urk. 71 S. 9 mit Verweisen; Urk. 102 S. 8). 3.2. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten diesbezüglich anlagegemäss des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen, wobei sie in subjektiver Hinsicht von Eventualvorsatz ausging (Urk. 80 S. 18). 3.3. Die Verteidigung macht im Berufungsverfahren wie bereits im Hauptverfahren – kürzest – geltend, der Beschuldigte habe lediglich fahrlässig gehandelt; er habe darauf vertraut, noch fahrfähig zu sein und den Grenzwert von 0,5 Promille nicht überschritten zu haben (Urk. 71 S. 9; Urk. 82; Urk. 103 S. 9 f.). 3.4. Der beim Beschuldigten gemessene Atem-Alkoholmesswert von 0,65 mg/l entspricht einer Blutalkoholkonzentration von rund 1,3 Gewichtsprozenten. Es ist notorisch, dass eine Alkoholkonzentration in diesem Umfang – ausser bei weit überdurchschnittlich alkoholgewöhnten Personen – regelmässig zu bereits sehr merklichen Beeinträchtigungen wie Tunnelblick, Konzentrations- und Gleichgewichtsstörungen führt. Der Beschuldigte wurde polizeilich kontrolliert, weil er auf der Autobahn auffällig langsam und in Schlangenlinien fuhr (Urk. 2/1 S. 1). Anlässlich der Kontrolle

- 11 - empfanden die Polizeibeamten die Sprache des Beschuldigten als verwaschen (Urk. 2/2 S. 2). In der Untersuchung gab der Beschuldigte freimütig und wiederholt zu, bei der inkriminierten Fahrt die Wirkung des Alkoholkonsums gespürt zu haben, wenn schon er anlässlich der Berufungsverhandlung anfügte, er habe sich fahrtüchtig gefühlt (Urk. 102 S. 8). Gleichbleibend ist jedoch seine Aussage, dass er sich Alkohol nicht gewohnt sei (Urk. 1/16 S. 8; Urk. 102 S. 8). Letzteres anerkannte auch die Verteidigung im vorinstanzlichen Hauptverfahren (Urk. 71 S. 12). Angesichts dessen erweist sich die Darstellung des Beschuldigten und der Verteidigung, er sei davon ausgegangen, seine Alkoholkonzentration liege noch im legalen Bereich, als offensichtliche und reine Schutzbehauptung. Der

Beschuldigte spürte seine Berauschung, er wollte jedoch seinen Wagen nicht stehen lassen und auf andere Weise nach Hause gelangen. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aufgrund seiner Aussagen zudem deutlich, dass er damit hauptsächlich eine Bus- se abwenden wollte, zumal er sein Fahrzeug auf einem kostenpflichtigen Park- platz abgestellt hatte (Urk. 102 S. 8). Dadurch hat der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, mit unerlaubt hoher Alkoholkonzentration ein Fahrzeug zu len- ken. Entgegen der Vorinstanz im Berufungsverfahren von direktem Vorsatz aus- zugehen, schliesst das prozessuale Verbot der reformatio in peius aus. 3.5. Auch dieser angefochtene Schuldspruch ist zu bestätigen. III. Sanktion

E. 6

Monaten zurecht widerrief und diesen Umstand sodann auch bei der Wahl der Vollzugsart der Gesamtstrafe berücksichtigte. Bei ihrem Antrag auf Verzicht auf den Widerruf der bedingten Vorstrafe geht die Verteidigung zudem von einem Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung und einer Verurteilung lediglich wegen fahrlässigen Fahrens in fahrunfähigem Zustand aus (Urk. 71; Urk. 82; Urk. 103). Beides erfolgt wie erwogen heute nicht.

E. 10

Monaten Freiheitsstrafe und der zu widerrufenden Vorstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe asperierend eine Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Monaten zu bilden (Urk. 80 S. 23). Die angefochtene Sanktion ist mithin im Quantitativ zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.